



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-152/065/10115/2017-13
XY., geb. ...
StA: Türkei

Wien, 12.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde des Herrn XY., vertreten durch RAe, vom 07.07.2017, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde), vom 09.05.2017, Zl. MA35/..., mit welchem das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG sowie § 10 Abs. 1 Z 8 StbG und § 10 Abs. 2 Z 7 StbG abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.12.2017 unter Beiziehung eines Dolmetschers,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 53b Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 AVG sowie § 17 VwGVG wird dem Beschwerdeführer der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 06.12.2017 zur GZ: VGW-KO-065/882/2017 mit 104 Euro bestimmten Barauslagen für den zur mündlichen Verhandlung am 05.12.2017 beigezogenen nichtamtlichen Dolmetscher auferlegt. Der Beschwerdeführer hat diese erwachsenen Barauslagen in Höhe von 104,00 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Gang des Verfahrens:

Der Beschwerdeführer beantragte am 09.07.2014 persönlich bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund des türkischen Such- und landesweiten Haftbefehls nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschwerdeführer weiterhin ein Naheverhältnis zur P. habe.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde gab der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass er zwar exilpolitisch tätig sei, diese Tätigkeit jedoch in keinerlei Zusammenhang mit der P. stehe.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit 20.10.2017 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien vor. Zur Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, wurde am 05.12.2017 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung erschienen der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter und Vertreter der belangten Behörde.

In der am 05.12.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer als Partei befragt folgende Aussage zu Protokoll (unkorrigiert):

„Ich bin ledig. Ich habe aber 2 mj. Kinder, aus einer Beziehung mit einer Österreicherin türkischer Herkunft. Die Kinder sind ... Jahre alt. Wir leben nun fast seit 3 Jahren nicht mehr in gemeinsamen Haushalt, da es Differenzen in unserer Beziehung gegeben hat. Ich habe regelmäßig Kontakt zu den Kindern. In Österreich lebt eine Cousine von mir. In Deutschland leben mein Onkel und sein Sohn. In der Türkei leben meine Eltern und mein Bruder. Ich pflege zu meiner Familie in der Türkei regelmäßig Kontakt durchs Telefon und Internet. Zu meinem Onkel in Deutschland habe ich keinen persönlichen Kontakt.

Ich habe nur einen Pflichtschulabschluss und keinen Beruf in der Türkei erlernt, da meine Eltern nicht genug Geld für eine weitere Ausbildung gehabt haben. Ich musste aus diesem Grund auch früh arbeiten um den Lebensunterhalt der Eltern mitfinanzieren zu können. In Österreich habe ich nun einen angelernten Beruf im Bereich Ich bin bemüht in meinem erlernten Beruf mich auch fortzubilden und habe Kontakt deswegen zu verschiedenen österr. Institutionen, wie AMS, WIFI und WAFF. Eine Teilnahme an einen weiterführenden Kurs in der ... ist für mich bis dato aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen. Ich arbeite derzeit bei einer Firma in ... von Montag bis Donnerstag bis 17:30 Uhr jeweils täglich, weshalb mir der Kursbesuch am Abend nicht möglich ist. Möglicherweise kann ich jetzt im Dezember endlich einen geblockten Kurs besuchen, derzeit warte ich auf eine

Rückmeldung.

Ich bin zur Zeit bei der Fa. ... voll beschäftigt. Ich verdiene rund EUR 1.700,- brutto.

Ich war das letzte Mal im Ausland letztes Jahr etwa Mitte Mai 2016 mit meinem Verein. Wir sind mit dem Bus nach Frankfurt gefahren. Der Verein ist X.. Dabei handelt es sich um einen politisch und kulturellen Verein. Die Mehrheit der Mitglieder besteht aus Kurden und Türken. Wir pflegen gemeinsame Bräuche, wie Tanzen und haben aber auch Gastprofessoren bzw. Rechtsanwälte aus der Türkei, die die Mitglieder unseres Vereins beraten bzw. über die Geschehnisse in der Türkei erzählen. Ich nehme auch an Demonstrationen und Kundgebungen teil. Die letzte Kundgebung an der ich Teilgenommen war, war die 1.Mai-Kundgebung heuer in Wien.

Ich bin seit 2004 Mitglied des Vereins X.. Ich war im Zeitraum 2008 bis 2016 ... tätig.

Wenn ich gefragt werde, ob ich die T. kenne, so gebe ich an, dass ich im Jahr 2001 diese unterstützt habe. Ich bin Kurde. Dort wo ich wohne, wir nennen das Kurdistan, werden Kurden und Aleviten unterdrückt. Die T. ist linksorientiert und mir gedanklich am nächsten. Manche Kurden unterstützen die P. und andere eben die T.. Ich war damals kein aktives Mitglied sondern Sympathisant. Ich kenne die deutsche Ablegerorganisation T., Bekannte von mir wurden 2014/2015 festgenommen und sitzen derzeit im Gefängnis. Wenn ich gefragt werde, ob ich eine türk. Ärztin die in Deutschland gearbeitet hat, welche auch im Gefängnis sitzt, kenne, so gebe ich an, dass ich eine B. kenne. Ich kenne sie seit einigen Jahren. Wir haben uns in Veranstaltungen begegnet.

In Europa bin ich unbescholten, in der Türkei gab es gegen mich einen Haftbefehl.

Auf Befragen des BfV:

Ich habe zu der og. türk. Ärztin keinen privaten bzw. persönlichen Kontakt gepflegt. Unsere Begegnung auf div. Veranstaltungen war eher zufällig. Ich könnte ihnen 10 weitere Namen aktiv nennen die derzeit in Deutschland im Gefängnis sind. Ich verfolge diese Angelegenheit seit 3 Jahren.

Auf Frage der Vertreterin der Behörde:

Ich wurde in der Türkei niemals gerichtlich verurteilt.

Über Frage der VHL:

Ich war nie Mitglied der P.. Ich bin es heute auch nicht.

Die VHL stellt fest, dass der Bf die deutsche Sprache sehr gut beherrscht, so dass er ohne Zuhilfenahme des von ihm beantragten Dolmetschers der Verhandlung folgen konnte."

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender festgestellte Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der ledige Beschwerdeführer (BF), ein türkischer Staatsbürger, Angehöriger der ethnischen Volksgruppe der Kurden, reiste auf der Flucht vor Verfolgung Anfang 2003 nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf Gewährung von Asyl, dem mit Erkenntnis des Asylgerichtshofs am 09.03.2009 stattgegeben wurde. Er ist im Besitz eines Konventionsreisepasses mit Gültigkeit bis 01.04.2019. Seine Identität ist geklärt.

Der Grund für die Gewährung von Asyl war, dass gegen den BF in der Türkei ein landesweiter Such- und Haftbefehl vorliegt, der BF die P. zumindest im April 2001 unterstützte und in Österreich exilpolitisch für die Organisation X. tätig ist.

Der unbescholtene BF, ist seit seiner Einreise im Jahr 2003 ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig, er geht einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, verfügt über B1- Deutschkenntnisse und hat die sog. Geschichtsprüfung positiv abgelegt. Der Lebensunterhalt des BF ist ausreichend gesichert.

Der BF engagiert sich seit seiner Einreise nach Österreich im Jahr 2003 bis heute in Österreich für die Organisation X.. Er ist aktives Mitglied und war im Zeitraum 2008 bis 2016 im Vorstand des Vereins tätig. Bei der X. – ... – handelt es sich um eine Auslandsorganisation der T.. Die als Verein verzeichnete X. hat ihren Sitz in Wien. Die X. gilt als Ablegerverein der in der Türkei verbotenen Partei ... - T..

Die ... – T. – ist eine ... Partei, die 1972 von I. K. in der Türkei gegründet wurde. Seit 1974 ist sie auch in Deutschland vertreten. Ziel der T. und ihrer Splittergruppen ist ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung eines demokratischen Volksstaats unter Führung des Proletariats. Um ihre Ziele umzusetzen unterhält sie bewaffnete Guerilla-Gruppen in der Türkei. In der Türkei wird die T. als eine illegale kommunistische Partei geführt. Die deutsche Bundesregierung schätzt die T. als linksextremistische terroristische Vereinigung ein. Die T. scheint allerdings auf der „Eu-Terrorismusliste“ nicht auf.

Der BF war im Jahr 2001 bei der P. als Hilfskoch tätig und aktives Mitglied in der türkischen Partei „... (kurz: T.). Er pflegt nun aus Österreich aus jedenfalls Kontakt zu der Auslandsorganisation der T. in Deutschland.

Der BF hat zuletzt im Jahr 2016 mit seinem Verein X. in Frankfurt eine Veranstaltung der Auslandsorganisation der T. in Deutschland besucht. Er nimmt regelmäßig im In- und Ausland an Kundgebungen und Demonstrationen teil.

Der BF ist derzeit zumindest noch Sympathisant der T. und jedenfalls aktives

Mitglied des X..

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen beruhen auf die unstrittige Aktenlage der belangten Behörde. Die belangte Behörde hat den Lebensunterhalt des BF berechnet und als hinreichend beurteilt.

Die Feststellung, wonach der BF als im Jahr 2001 als Hilfskoch für die P. tätig war, beruht auf die Feststellungen des Asylgerichtshofes im Erkenntnis vom 09.03.2009.

Die Feststellung, wonach gegen den BF in der Türkei ein landesweiter Such- und Haftbefehl vorliegt, beruht auf die Feststellungen des Asylgerichtshofes im Erkenntnis vom 09.03.2009 sowie auf die Aussage des BF in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Feststellungen zu der Mitgliedschaft in der Organisation X. beruhen auf die Angaben des BF im behördlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren, insbesondere auf die Aussagen des BF in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Feststellungen zu den Kontakten zu der Auslandsorganisation der T. in Deutschland beruhen auf die eigenen Angaben des BF in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Feststellungen, wonach die T. als eine linksextremistische terroristische Vereinigung eingestuft wird, beruht auf eine Einschätzung der deutschen Bundesregierung (...; vgl auch § 129b des deutschen StBG).

Die Feststellung, dass die X. als Ablegerverein der in der Türkei verbotenen Partei T. gilt, beruhen auf die Angaben der LPD Wien vom 14.12.2016.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 64a Abs. 25 StbG sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2017 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 zu Ende zu führen.

§ 10 StbG idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 lautete (auszugsweise):

"Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

...

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

...

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde

...

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

...

7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können."

Rechtliche Beurteilung:

Der BF erfüllt durch seinen Status als Asylberechtigten unstrittig die sechsjährige Anwartschaft nach dem gegenständlich geprüften Verleihungstatbestand des § 11a Abs. 4 Z 1 StbG sowie die allgemeinen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 7 und des § 10a Abs. 1 StbG.

Die belangte Behörde sah jedoch Verleihungshindernisse nach § 10 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 StbG, weshalb sie den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abwies.

Zu prüfen war, ob diese Verleihungshindernisse von der belangten Behörde zu Recht angenommen wurden oder nicht.

Zu § 10 Abs. 1 Z 6 StbG (Gesamtverhalten) und § 10 Abs. 2 Z 7 StbG (Naheverhältnis zu extremistischen und terroristischen Gruppierungen) *vgl. VwGH vom 26.05.2015, Ro 2014/01/0035 (hier auszugsweise wiedergegeben):*

„Bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers Bedacht zu nehmen und es ist eine Prognose anzustellen, ob der Verleihungswerber Gewähr dafür bietet, keine Gefahr für die obgenannten öffentlichen Interessen darzustellen. Vor allem vom Verleihungswerber begangene Straftaten haben in diese Beurteilung einzufließen. Daraus lässt sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens führen muss. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG kann sich nämlich auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu

keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben. Diese besonderen Umstände sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes etwa dann gegeben, wenn der Einbürgerungswerber erwiesenermaßen führendes Mitglied einer Vereinigung ist, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung steht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2009, ZI. 2005/01/0287).

§ 10 Abs. 2 Z 7 StbG enthält (neben § 10 Abs. 1 Z 6 StbG) ein spezielles Verleihungshindernis, das dann gegeben ist, wenn der Verleihungswerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können. Ein Naheverhältnis liegt bei Personen vor, die - neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen - (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind (vgl. die Materialien zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 in RV 1189 BlgNR XXII. GP, 5). (...)

Für ein das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 7 StbG begründendes Naheverhältnis zu dieser Organisation ist nach den Materialien (wie oben ausgeführt) nicht die aktive Mitgliedschaft bei solchen Gruppen erforderlich, es reicht vielmehr aus, wenn der Verleihungswerber (wenn auch nicht öffentlich) bekennender Sympathisant, Geldgeber oder anderer Unterstützer dieser Gruppe ist.

Beim Beschwerdeführer liegen zurzeit keine Vormerkungen begangener Straftaten sowohl verwaltungsrechtlicher als auch strafgerichtlicher Natur vor. Daraus lässt sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens führen muss.

Der BF gab im Asylverfahren an, die „P. unterstützt“, im „Kulturverein namens ... gearbeitet“ zu haben, wo er „die Bekanntschaft mit der T. gemacht“ habe, an „Demonstrationen und Proteskundgebungen“ teilgenommen zu haben, dass die „Polizei gewusst habe, dass der Kulturverein ... Propaganda für die T.“ gemacht habe, dass er „Zeitschrift“ ausgetragen habe und bei der Partei einen „aktiven Platz“ eingenommen habe, „Freiheitskämpfer für das Volk und die T. (...)“ sowie „Mitglied“ der T. gewesen zu sein. Der BF bestritt jedoch stets Mitglied der P. gewesen zu sein.

Ziel der T. und ihrer Splittergruppen ist ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung eines demokratischen Volksstaats unter Führung des Proletariats. Um ihre Ziele umzusetzen unterhält sie bewaffnete Guerilla-Gruppen in der Türkei. In der Türkei wird die T. als eine illegale kommunistische Partei geführt. Die deutsche Bundesregierung schätzt die T. als linksextremistische terroristische Vereinigung ein.

Der BF engagiert sich nach eigener Angabe seit seiner Einreise nach Österreich im Jahr 2003 bis heute in Österreich für die Organisation X.. Er ist aktives Mitglied und war im Zeitraum 2008 bis 2016 im Vorstand des Vereins tätig. Bei der X. – ... – handelt es sich um eine Auslandsorganisation der T.. Die X. gilt als Ablegerverein der in der Türkei verbotenen Partei T..

Ausgehend von den eigenen Angaben des BF zu seiner Mitgliedschaft in der Organisation X. und zu seinen Kontakten zu der Auslandsorganisation der T. in Deutschland und der Tatsache, dass die X. und die deutsche T. als Ablegerverein der in der Türkei verbotenen Partei T., wo der BF vor seiner Flucht eine aktive Rolle eingenommen hatte, eingestuft wird, wird ein Naheverhältnis zu der extremistischen und terroristischen Gruppierung der T. angenommen und kann das erkennende Gericht nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der BF als Sympathisant der T. und als aktives Mitglied der X. in Zukunft keine Gefahr im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 und Z 7 StbG darstellen werde.

Das erkennende Gericht kann weiters nicht ausschließen, dass der BF im Falle des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft eine noch aktivere Rolle durch eine Wiedereinreismöglichkeit in die Türkei einnehmen werde, welche schließlich auch die Beziehungen Österreichs zu der Türkei im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 8 StbG beeinträchtigen könnte.

Da gegenständlich ein Verleihungshindernis festgestellt wurde, konnte dem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht Folge gegeben werden.

Die Beschwerde war somit nicht erfolgreich, weshalb der angefochtene Bescheid im Ergebnis zu bestätigen war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch

einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H I N W E I S

Die Vorschreibung der Kosten für den beigezogenen nichtamtlichen Dolmetscher gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen. Diese sind auf das Konto, Kontonummer: AT16 12000 00696 212 729, lautend auf MA 6, BA 40 zu entrichten.

Mag. Eidlitz